



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Außenhandelsverband für Mineralöl
und Energie e. V. - AFM + E -
Georgenstraße 23
10117 Berlin

Bundessteuerberaterkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Behrenstraße 42
10117 Berlin

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
Breite Straße 29
10178 Berlin

Bundesverband der Steuerberater e. V.
Uhlandstraße 97
10715 Berlin

Bundesverband des Deutschen
Groß- und Außenhandels e. V.
Am Weidendamm 1 a
10117 Berlin

Bundesverband deutscher Banken e. V.
Burgstraße 28
10178 Berlin

Bundesvereinigung der Deutschen
Arbeitgeberverbände e. V.
im Haus der Deutschen Wirtschaft
Breite Straße 29
10178 Berlin

Bundesverband E-Commerce und
Versandhandel Deutschland e. V. (bevh)
Friedrichstraße 60 (Atrium)
10117 Berlin

MR van Nahmen
Referatsleiter III C 3

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-2769
FAX +49 (0) 30 18 682-882769
E-MAIL IIC3@bmf.bund.de
DATUM 15. Juli 2019

Seite 2 Deutscher Speditions- und
Logistikverband e. V. (DSLTV)
Weberstraße 77
53113 Bonn

DIHK
Deutscher Industrie- und Handelskammertag
Breite Straße 29
10178 Berlin

Deutscher Steuerberaterverband e. V.
Littenstraße 10
10179 Berlin

Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.
Wilhelmstraße 43 / 43G
10117 Berlin

Handelsverband Deutschland
Der Einzelhandel (HDE) e. V.
Abteilung Steuern und Finanzen
Am Weidendamm 1 A
10117 Berlin

Verband der Automobilindustrie e. V. (VDA)
Behrenstraße 35
10117 Berlin

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin

BETREFF **Nachweis der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1b, § 6a UStG); Sog. "Export Certificate" als Gelangensbestätigung nach Abschnitt 6a.4 UStAE**

GZ **III C 3 - S 7141/12/10001-03**

DOK **2019/0587264**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine im Ausland ansässige Firma hat sich mit Schreiben vom 22. Januar 2019 unmittelbar an Finanzämter im gesamten Bundesgebiet gewandt und ein von ihr entwickeltes elektronisches Verfahren „Export Certificate“ als Gelangensbestätigung für den Nachweis der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchstabe b, §6a UStG, § 17a UStDV) beworben.

Kommuniziert wurde hierbei, dass das elektronische Verfahren in Abstimmung mit den deutschen Landesfinanzbehörden entwickelt worden sei und die Firma mit den deutschen Landesämtern für Steuern und dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) in enger Abstimmung stehe. Diese Angaben finden sich auch in Flyern und anderen Unterlagen, die offenbar zu Werbezwecken verwendet werden.

BMF hat die Firma mit Schreiben vom 6. Februar 2019 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieses Nachweissystem weder von Bund und Ländern evaluiert, noch allgemein anerkannt wurde und eine Richtigstellung (und zukünftige Unterlassung solcher Aussagen) gegenüber den Behörden und Institutionen gefordert.

Das Unternehmen wandte sich daraufhin mit angepassten Formulierungen, die jedoch weiterhin eine Billigung des Nachweissystems durch die Finanzbehörden suggerieren, erneut an die Finanzämter. Insbesondere durch offensives Werben steht zu befürchten, dass Unternehmen im irrtümlichen Vertrauen auf ein durch die Finanzverwaltung zertifiziertes Nachweissystem das „Export Certificate“ in der Praxis ohne weitere Prüfung, ob die Gelangensvoraussetzungen im Einzelfall tatsächlich erfüllt sind, anwenden.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass das Nachweissystem „Export Certificate“ nicht pauschal als entsprechender Nachweis nach § 17a UStDV anzusehen ist. Weder zertifiziert die Finanzverwaltung Nachweissysteme, noch beteiligt sie sich an der Evaluation solcher. Es bleibt dabei, dass im Einzelfall zu prüfen ist, ob das „Export Certificate“ die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 1 Buchstabe b, § 6a UStG erfüllt.

Ich rege daher an, Ihre Mitglieder entsprechend zu unterrichten.

Das betroffene Unternehmen erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
van Nahmen

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.